



STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156
www.ansfelden.at

Abteilung: Präsidialabteilung
Sachbearb.: Mag. Edeltraud Schoibl-Gallner
E-Mail: praesidial@ansfelden.at
Telefon: 07229/840-198
Telefax: 07229/840-156
Datum: 15.11..2018

Marktordnung Advent in Ansfelden

Erlass des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 15.11.2018
Gemäß §§ 293 der Gewerbeordnung 1994, i.d.g.F. sowie gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 6 und
§ 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Weihnachtsmarkt „Advent in Ansfelden“ im Sinne der Gewerbeordnung.

§ 2 Marktgebiet

Der Weihnachtsmarkt, im folgenden kurz Markt genannt, wird im Ortskern von Ansfelden, insbesondere im ABC, am ABC-Vorplatz, im Pfarrhof sowie auf Teilflächen des Parkplatzes des Gebäudes Carl-Anton-Carlone-Straße 1 abgehalten.

§ 3 Marktzeit

Die Marktzeit wird jährlich vom Organisationskomitee für den Adventmarkt (Vertreter der ausführenden Vereine und des Stadtamtes) neu festgesetzt. Grundsätzlich soll der Adventmarkt am ersten Wochenende im Dezember stattfinden.

§ 4 Marktgegenstände

1. Alle mit dem Zweck des Marktes im Einklang stehenden Waren, insbesondere kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Christbaumschmuck, Kerzen, Blumentopfpflanzen und Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes sowie Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege, Lebensmittel aller Art, sowie bäuerliche Erzeugnisse.
2. Auf dem Markt ist der Betrieb von Glücksspielapparaten sowie das Feilhalten und der Verkauf von lebenden Tieren, ferner von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern, Reben, Teppichen, modellhaften Nachbildungen von Schieß- und Sprengwaffen, die typischerweise bei kriegerischen Auseinandersetzungen der Gegenwart verwendet werden, sowie Waren die in einer aufgrund des § 325 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. erlassenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, verboten.
3. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist gestattet. Soll dies neben einer anderen Verkaufstätigkeit erfolgen, so darf hierfür eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die entsprechenden Verkaufseinrichtungen vorhanden sind und ein Verkauf dieser Waren ohne



Eine Stadt
Ansfelden
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS
GEMEINDE

Beeinträchtigung der Lebensmittelhygiene und anderer Marktparteien gewährleistet ist. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sowie die Erteilung der Verkaufsberechtigung können auf bestimmte Arten dieser Waren beschränkt und ebenso auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und unter Erteilung besonderer Auflagen ausgesprochen werden. Auf die Einhaltung der entsprechenden hygienischen Richtlinien ist Bedacht zu nehmen.

4. Bewilligungen nach Absatz (3) sind zu widerrufen, wenn die für die Erteilung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder vom Berechtigten, die ihm erteilten Auflagen ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden.
5. Auf dem Markt ist jeder Verkäufer verpflichtet, die handelsübliche Menge zuzuwiegen, zuzumessen und zu verkaufen. Altwaren dürfen auf dem Markt nicht feilgehalten oder verkauft werden.
6. Auf dem Markt dürfen landwirtschaftliche Produzenten nur Waren eigener Produktion in einer solchen Form feilhalten und verkaufen, wie diese Waren üblicherweise von Landwirten auf den Markt gebracht werden.

§ 5 Marktparteien

1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb der Marktzeiten auf dem Markt die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
2. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren, deren Handel nach der Gewerbeordnung 1994 nicht der Konzessionspflicht unterliegt, auf Märkten feilhalten oder verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. Zum Beziehen des Marktes sind insbesondere berechtigt:
 - a) Gewerbetreibende mit Waren im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung;
 - b) Landwirtschaftliche Produzenten, die ausschließlich ihre eigenen Erzeugnisse auf den Markt bringen;
 - c) Marktfahrer;
 - d) Waldgeher, das sind Personen, welche den Markt gelegentlich mit Wildgemüse, Speisepilzen, ausgenommen Zuchtchampignon, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen.

§ 6 Vergabe der Standplätze und Markteinrichtungen

1. Die Vergabe der Standplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch Zuweisung durch das Stadtamt. Eine Vormerkung durch das Stadtamt ist zwei Wochen vor dem beabsichtigten Marktbezug möglich.

2. Das Ausmaß eines zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien, denen ein Standplatz zugewiesen wurde, das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten oder Behältnissen auf sonstigen Marktplätzen bewilligt werden.
3. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist ausgenommen Luftballons verboten.
4. Eine Zuweisung gemäß Absatz 1 erfolgt durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach den Vormerkungen und sodann in der Reihenfolge des Ansuchens der Bewerber. Die Zuweisung gilt für den gesamten Marktzeitraum. Für die Zuweisung ist ein schriftliches Ersuchen an das Stadtamt Ansfelden zu richten.
5. Bei der Zuteilung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
6. Gewerbetreibende und Marktfahrer haben bei Zuweisung von Standplätzen ihren Originalgewerbeschein vorzuweisen, landwirtschaftliche Produzenten eine Bestätigung des Wohnsitzgemeindeamtes über ihre Produktionseigenschaft und Flächengröße.
7. Wird ein zugewiesener Standplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen oder schon vor Marktschluss geräumt, so erlischt die Zuweisung und der Standplatz kann für die Dauer des Adventmarktes einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
8. Eine Zuweisung hat nicht zu erfolgen, wenn eine Marktpartei mindestens 3 x wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften oder von sonstigen, den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

§ 7 Verlust der Standplätze

1. Zuweisungen erlöschen:
 - a) mit der Verzichtserklärung;
 - b) durch Ablauf der Zeit;
 - c) durch Widerruf;
2. Zuweisungen sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

- a) der Standplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
 - b) der Standplatz teilweise oder zur Gänze zuweisungswidrig oder lediglich zur Aufnahme von Bestellungen verwendet wird;
 - c) auf dem Standplatz trotz Abmahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten oder verkauft werden oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden.
3. Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind Standplätze und Markteinrichtungen unverzüglich, spätestens aber bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der gewährten Räumungsfrist, gereinigt und von allen nicht der Stadtgemeinde gehörenden Gegenständen geräumt dem Aufsichtsorgan zu übergeben.

§ 8 Bewilligungspflicht

1. Marktparteien bedürfen einer Bewilligung für die Herstellung (Installation) und die Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme markteigener Ver- und Entsorgungsanlagen für Gas, Elektrizität, Wasser und Abwässer.
2. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Beleuchtungskörpern und Elektrokleingeräten (z.B. elektrische Waagen und Rechenmaschinen, Haushaltskühlschränke, Mohnmühlen, etc.) mit einem Anschlusswert bis jeweils 500 Watt bedarf keiner Bewilligung gemäß Abs. 1, sofern der Gesamtanschlusswert des Abnehmers 2 kW nicht übersteigt.
3. Reparaturen an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sind dem Aufsichtsorgan unverzüglich zu melden.
4. Bewilligungen gem. Absatz 1 dürfen nicht erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies nicht gestatten, die Sicherheit von Personen gefährdet oder das Marktbild gestört wird.
5. Die Marktparteien sind verpflichtet, Verkaufswagen, transportable Marktstände und andere Anlagen in gutem, den Vorschriften dieser Marktordnung entsprechenden, Zustand zu erhalten.

§ 9 Ausübung der Markttätigkeit

1. Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen, des Eigenpersonals oder dem Stadtamt Anfelden gemeldeter Markthelfer bedienen.
2. Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung, sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
3. Die Anmeldung zur Sozialversicherung gem. Abs. 2 ist auf Verlangen dem Marktaufichtsorgan nachzuweisen.

4. Die Beschäftigung von Markthelfern ist von den Marktparteien (§ 5) dem Stadttamt mit dem Ansuchen um Zuweisung des Standplatzes zu melden. Als Markthelfer dürfen nur Personen gemeldet werden, die
 - a) mindestens 18 Jahre alt sind;
 - b) die nötige Vertrauenswürdigkeit besitzen und
 - c) körperlich und gesundheitlich geeignet sind.

§ 10 Marktpolizeiliche Bestimmung

1. Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganges auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Standplätzen und Markteinrichtungen zu gewähren.
2. Die im § 9 genannten Personen haben untereinander und gegenüber den Käufern ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen. Sie sowie auch die Käufer haben den marktpolizeilichen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
3. Jeder Verstellung von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Sachen jeder Art ist verboten.
4. Auf Standplätzen sowie sonstigen Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsmäßige Betriebsabwicklung erforderlich sind.
5. Standplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie die zum Zwecke der Warenausräumung zugewiesenen sonstigen Marktflächen nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zurückzulassen.
6. Das Halten von Tieren auf dem Markt ist verboten.
7. Hunde sind an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.
8. Marktparteien haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlich, sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.
9. Es darf kein offenes Feuer bzw. dürfen sonst keine Einrichtungen, die mit Gas oder ähnlichem betrieben werden verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes sowie die darauf fußenden Verordnungen.

§ 11 Marktgebühren

Von den Betreibern der Konsumationsstände wird eine Standgebühr von € 15,- sowie ein Werbekostenanteil von € 20,-, gesamt daher € 35,- eingehoben, für die Beschicker von Kunsthandwerksständen wird eine Standgebühr von € 5,- sowie ein Werbekostenanteil von € 10,-, gesamt daher € 15,- eingehoben. Dieser Tarif umfasst die gesamte Dauer des Marktes, d.h. üblicherweise 2 Tage.

§ 12 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmung dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu bestrafen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger

Angeschlagen am: 16.11.2018

Abgenommen am: 30.11.2018

